GV LIEDERKRANZ
1883 FORCHHEIM E.V.

Ehrenordnung

des Gesangverein Liederkranz 1883 Forchheim e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein zu festigen.

Die Ehrungen werden in einem angemessenen, vereinsinternen Rahmen durch den Vorstand des Vereins durchgeführt.

Zu der Veranstaltung werden die auszuzeichnenden Mitglieder gesondert eingeladen. Mit der Annahme der Vereinsnadel bekunden die Mitglieder ihre wohlwollende Bereitschaft, die Vereinsnadeln bei den verschiedenen Vereinsveranstaltungen zu tragen.

§ 1 Ehrenvorsitzender

Zur Wahrung alter Traditionen, zur Repräsentation des Vereines bei besonderen Anlässen, als kritischer Beobachter der Vereinsgeschäfte und auch zur Ehrbekundung von verdienten langjährigen ehemaligen Vorsitzenden kann der Vorstand einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit.

Singende Mitglieder werden bereits nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Verdiente Mitglieder, die sich über einen langen Zeitraum durch ein besonderes Engagement um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder zahlen auf Verlangen ab dem Folgejahr ihrer Ernennung nur 2/3 des Jahresbeitrages (abgerundet zum nächsten vollen Eurobetrag).

§ 3 Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden bei

25-jähriger Vereinsmitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel

40-jähriger Vereinsmitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel

40-jähriger Vereinsmitgliedschaft als Sänger mit der goldenen Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft

50-jähriger Vereinsmitgliedschaft mit der Ehrenmitgliedschaft

ausgezeichnet.

§ 4 Geburtstagsglückwunsche

Mitglieder erhalten zum 50ten, 60ten und 65ten Geburtstage eine Glückwunschkarte des Vereins.

Mitglieder erhalten zum 70ten, 75ten, 80ten, 85ten etc. Geburtstag persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten des Vereins übermittelt. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.
Auf Wunsch kann ein Chor, wenn es zeitlich und personell möglich ist, dem Jubilar ein Ständchen singen.

Mitglieder erhalten zu ihrer goldenen, diamantenen etc. Hochzeit persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten des Vereins übermittelt. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.
Auf Wunsch kann ein Chor, wenn es zeitlich und personell möglich ist, dem Jubelpaar ein Ständchen singen.

Bei Hochzeiten von singenden Mitgliedern entscheiden die jeweiligen Chorvorstände über die Art und Weise der Glückwünsche.

§ 5 Todesfälle

Der Verein umrahmt in unregelmäßigen Abständen mit einem seiner Chöre Gedenkgottesdienste für verstorbene Mitglieder gesanglich. Den Mitgliedern wird dabei unter Nennung ihrer Namen gedacht. Auf die Gedenkgottesdienste wird in Rheinstetten Aktuell aufmerksam gemacht. Wenn möglich macht der Verein die nächsten Angehörigen zusätzlich schriftlich auf den Gedenkgottesdienst aufmerksam.

Ehrenmitgliedern wird als Zeichen der Verbundenheit ein Blumengebinde mit Schleife oder ein vergleichbarer Grabschmuck geboten. Auf Wunsch kann ein Chor, wenn es zeitlich und personell möglich ist, dem Verstorbenen die letzte Ehre mit einigen Liedern erweisen.

Bei singenden Mitgliedern entscheiden die jeweiligen Chorvorstände über die Art und Weise der Anteilnahme.

Bei langjährigen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Art und Weise der Anteilnahme.

Dem Ehrenvorsitzenden wird bei Todesfall das letzte Geleit durch repräsentative Mitglieder in Form einer gebührenden Grabrede geboten. Ein Chor wird, wenn es zeitlich und personell möglich ist, dem Verstorbenen mit einigen Liedern die letzte Ehre erweisen.

§ 6 Inkrafttreten der Ehrenordnung

Die vorliegende Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2018 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Rheinstetten, 9. Juni 2018